



Kanton Zürich
Gemeinde Maschwanden

Teilrevision Nutzungsplanung Maschwanden
Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»

ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV

Antrag an die Gemeindeversammlung



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skww.ch

31109 – 7.8.2024

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass	3
1.2	Bestandteile und Ablauf	3
1.3	Grundlagen	4
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	5
2.1	Übergeordnetes Planungsrecht	5
2.2	Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit	6
2.3	Vorgehen Kanton Zürich	7
2.4	Kantonaler und regionaler Richtplan	10
3	INHALT DER TEILREVISION „MINDESTABSTAND VON WINDRÄDERN“	10
3.1	Zonenplan	10
3.2	Bau- und Zonenordnung	10
4	AUSWIRKUNGEN	11
5	MITWIRKUNG	12
5.1	Öffentliche Auflage	12
5.2	Bericht zu den Einwendungen	12
5.3	Anhörung	12
5.4	Vorprüfung durch ARE	12
5.5	Beschluss Gemeindeversammlung	13
5.6	Übrige Schritte	13

Auftraggeber

Gemeinde Maschwanden

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Mirta Niederhauser, Anita Suter

Titelbild

Reto Wild

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»

Die Gemeinde Maschwanden hat eine Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» erhalten (siehe Anhang). Der Gemeinderat hat die Initiative am 16.1.2024 in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs für gültig erklärt.

Initiativtext

«Die Bauordnung der Gemeinde Maschwanden wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.»

1.2 Bestandteile und Ablauf

Bestandteile

Die vorliegende Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Auf den Bericht zu den Einwendungen konnte verzichtet werden, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Ablauf der Teilrevision

Der Ablauf der Teilrevision Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

- Entwurf Teilrevisionsvorlage
- Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung
- Die kantonale Vorprüfung ist freiwillig. Weil die Meinung des Kantons bekannt ist, wird auf die Vorprüfung verzichtet.
- Öffentliche Auflage während 60 Tagen
- Auswertung Einwendungen
- Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- Gemeindeversammlung 25. November 2024
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

1.3 Grundlagen

Bestandteile

Der vorliegende Bericht nach Art. 47 RPV dient als Grundlage für die Genehmigung der Teilrevision. Darin werden die beantragten Änderungen in der Bauordnung erläutert sowie deren Auswirkungen dargestellt.

Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Maschwanden, genehmigt 7.6.2023
- Bau- und Zonenordnung Maschwanden, genehmigt 7.6.2023
- Initiativtext (siehe Anhang)
- Mail des Kantonsplaners Wilhelm Natrup vom 6. Juli 2023 an die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemeindegeschreiberinnen und -schreiber des Kantons Zürich

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

2.1 Übergeordnetes Planungsrecht

Energiegesetz (EnG)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

Konzept Windenergie

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes ausgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Lärmschutzverordnung (LSV)

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topografie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutz-Verordnung LSV ist die Lärmschutz-Verordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

2.2 Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

Einschätzung des ARE

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

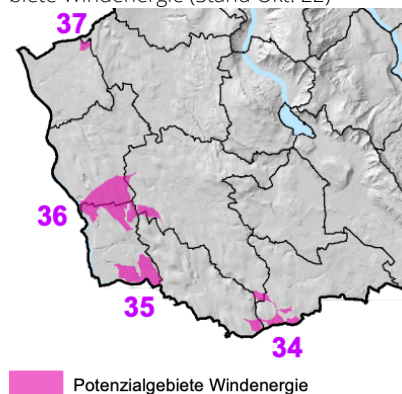
Beurteilung von konkreten Vorlagen

Das ARE wird entsprechende Anfragen im obenstehenden Sinne beantworten. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

2.3 Vorgehen Kanton Zürich

Potenzialgebiete Windenergie

Ausschnitt aus der Karte der Potenzialgebiete Windenergie (Stand Okt. 22)



Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt.

Die Ausschlusskriterien waren folgende: Ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen, Windenergie zu nutzen.

Auf dem Gemeindegebiet von Maschwanden bzw. in den Randgebieten sind zwei Potenzialgebiete (35 Rotenberg und 36 Maschwanden (Haltenrain)) verzeichnet.

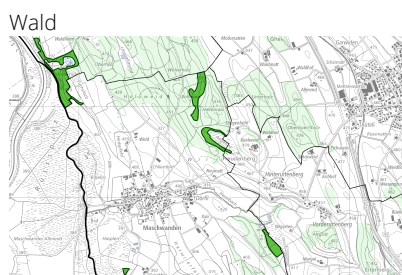
Potenzialgebiete Maschwanden «Dialog Windkraft»

Ortsbild - ISOS und KOBI

Die Gemeinden konnten zu den Potenzialgebieten Rückmeldungen machen. Davon hat die Gemeinde Maschwanden bezüglich der beiden Gebiete 35 Rotenberg und 36 Maschwanden (Haltenrain) Gebrauch gemacht:

Das Ortsgebiet von Maschwanden ist im Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und im Kantonalen Ortsbildinventar (KOBI, kantonale Bedeutung) eingetragen. Das Potenzialgebiet 36 betrifft die Umgebungsrichtung VIII mit Erhaltungsziel a. Das Potenzialgebiet betrifft die Umgebungsrichtung III ebenfalls Erhaltungsziel a. Für eine Umgebungsrichtung mit Erhaltungsziel a gilt «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen.» Der Eingriff durch allfällige Windenergieanlagen kann durchaus als «störende Veränderung» beurteilt werden und ist bei der weiteren Bearbeitung der Potenzialgebiete zu prüfen.

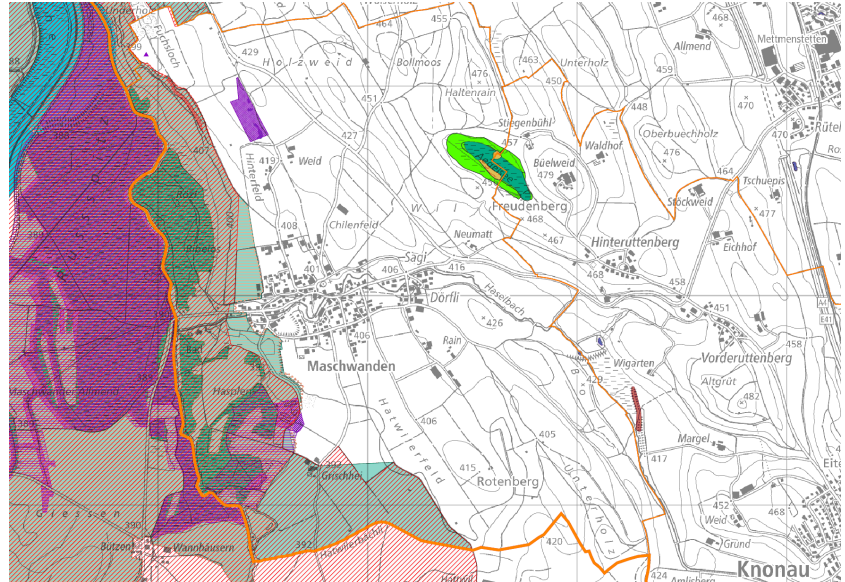
Das Windpotenzialgebiet «Maschwanden, Haltenrain» käme direkt oder angrenzend in bestehendem Wald zu liegen. Für den Bau der Windanlagen sowie deren Erschliessung müssten bestehende Waldgebiete zerstört werden. Teilweise dürften Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung betroffen sein.



BLN Reusslandschaft, Moorlandschaft
von nationaler Bedeutung

-  BLN-Gebiete
- Moorlandschaften nationaler Bedeutung**
-  Moorlandschaften
-  Hochmoorumfeld
- Smaragd-Gebiete**
-  Smaragd-Gebiete

Die Reusslandschaft ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichnet. Die Maschwander Allmend liegt im Bereich der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung.



Amphibienlaichgebiete

Die Tambrig- wie auch die Wolserstrasse werden seit Jahren im Frühjahr aufgrund der bedeutenden Amphibienlaichgebiete während mehrerer Wochen gesperrt. Auszug aus dem Gutachten des Amtes für Verkehr «Schutz der Amphibien Maschwanden Tambrigstrasse» vom 16.10.2017:

«Die Tambrigstrasse verläuft zwischen bedeutenden Laichgebieten von Amphibien (darunter drei Laichgebiete von nationaler Bedeutung) und ihren Landlebensräumen im Wald. Zugstellen mit derart grossem Aufkommen an Tieren wie an der Tambrigstrasse sind im Kanton Zürich selten. Zudem ist die Vielfalt an verschiedenen Arten sehr überdurchschnittlich. Alle vorkommenden Arten sind bundesrechtlich geschützt und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Amphibien der Schweiz. Darunter sind mehrere Arten, die vom Kanton Zürich als „vorrangig zu fördernd“ ausgewiesen sind und damit eine besondere Bedeutung in der kantonalen Artenförderung haben. [...] Westlich der Tambrig- und Wolserstrasse gibt es verschiedene bedeutende Laichgebiete von Amphibien.

In wenigen hundert Metern Entfernung befindet sich das Laichgebiet «Kiesgrube Hinterfeld», das Bestandteil des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung IANB ist. Zudem gibt es entlang der Reuss und auf der Maschwander Allmend eine Vielzahl weiterer Laichgewässer von Amphibien.»

Der Lebensraum der zahlreichen geschützten Arten würde nicht nur durch den Bau der Anlagen und deren Erschliessung, sondern auch durch den Betrieb (Anlage als Fremdkörper, Luftwirbel, Lichter usw.) beeinträchtigt. Auch wenn die Auswirkungen der Windenergie auf die Tierwelt nicht abschliessend erforscht sind, ist dieser Umstand bei der weiteren Analyse zu den Potenzialgebieten Analyse zu berücksichtigen.

Eignung

Gemäss dem Windatlas des Bundes gilt die Gemeinde Maschwanden nicht als Windpotenzialgebiet, was sich in den durchschnittlichen eher tiefen Windgeschwindigkeiten widerspiegelt. Auch der Kanton Zug sieht angrenzend an Maschwanden kein Windpotenzial.

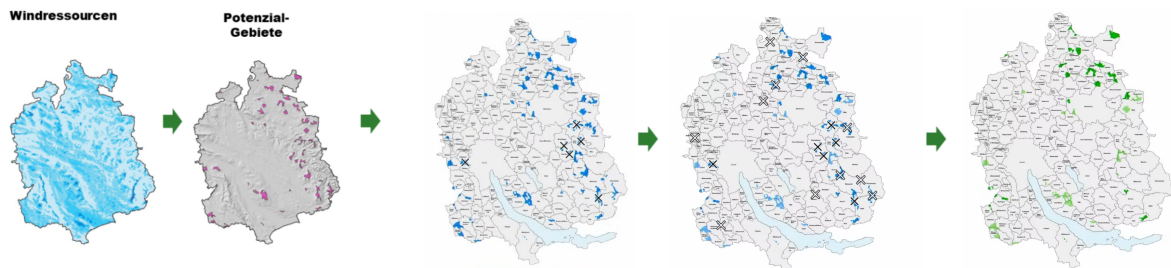
Fazit - Kommunale Beurteilung der Potenzialgebiete in Maschwanden

Sollten Windgeschwindigkeiten in der vorhandenen Grössenordnung die Standards bezüglich der Ausscheidung Windpotenzialgebieten bereits erfüllen, ist der Fokus bei der Evaluierung von Windpotenzialgebieten klar auf Standorte zu legen, welche nicht durch zahlreiche Schutzanordnungen tangiert werden. Die Gemeinde Maschwanden stellt die beiden Windpotenzialgebiete «Maschwanden, Haltenrain» und «Rotenberg» aufgrund folgender Ausschlussgründe in Frage:

- Allenfalls ungenügendes Windpotenzial
- schützenswerte Fauna und Flora
- Landschafts- und Kulturgüterschutz (BLN und ISO/KOBI)

Weitere Vorgehensschritte

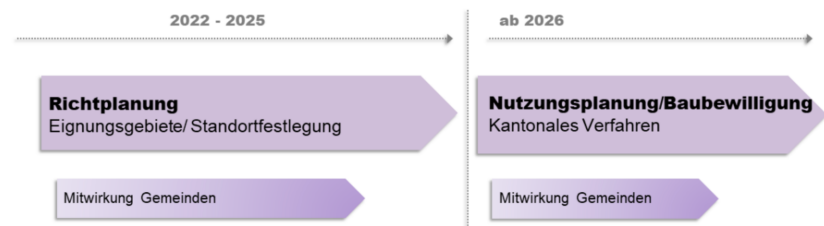
Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüfte die Baudirektion die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Aufgrund von Konflikten mit der Aviatik wurden Gebiete gestrichen. Weitere Gebiete wurden aufgrund der Schutz-Nutzenanalyse gestrichen.



Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden.

Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Abbildung zum Planungsverfahren Windenergie (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie/planung-bewilligung.html>)



2.4 Kantonaler und regionaler Richtplan

Rechtskräftige übergeordnete Richtpläne

In den rechtskräftigen übergeordneten Richtplänen bestehen aktuell noch keine Einträge bezüglich Windenergie.

Revisionsvorlage kantonalen Richtplan

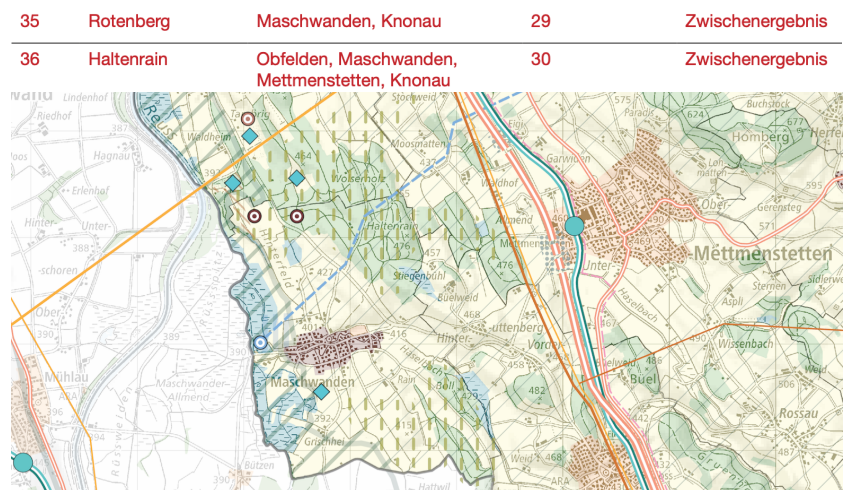
Stand öffentliche Auflage 2.7.2024 –
31.10.2024

Der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan läuft. Die Revisionsvorlage befindet sich derzeit in der öffentlichen Auflage.

Mit dem neuen Richtplankapitel Windenergie (Pt. 5.4.2) werden Windenergiegebiete festgelegt, Koordinationsstand Festsetzung. Die beiden Windeignungsgebiete im Bereich von Maschwanden weisen den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» auf. Bei diesen Standorten sind weitere Abklärungen erforderlich.

Eignungsgebiet Windenergieanlagen

-  (Festsetzung)
-  (Zwischenergebnis)



3 INHALT DER TEILREVISION „MINDESTABSTAND VON WINDRÄ- DERN“

3.1 Zonenplan

Keine Veränderung des Zonenplans

Die vorliegende Teilrevision hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

3.2 Bau- und Zonenordnung

Zusätzlicher Artikel

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Maschwanden wird mit einem **Kapitel 6 Windenergie und dem Artikel 42** ergänzt:

Art. 42 Mindestabstand von Windrädern:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.

4 AUSWIRKUNGEN

Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Umwelt

Durch die Teilrevision kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

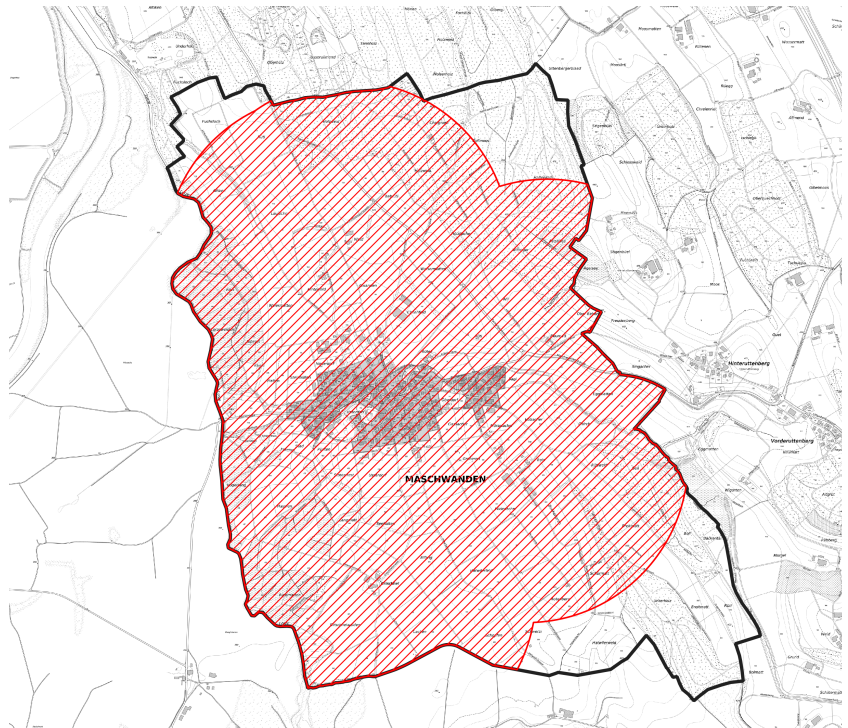
Grundsätzlich liegen Windenergieanlagen teilweise auch im Interesse der Umwelt, da sie ein Teil der Strategie sind, um die Zielsetzung der Klimaneutralität im Kanton Zürich zu erreichen. Die Auswirkungen betreffend Umwelt können daher nicht nur positiv bewertet werden.

Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Maschwanden nur noch sehr beschränkte Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden dürften. In den noch möglichen Bereichen bestehen Potenzialgebiete.

Analyse der Auswirkungen des neuen
BZO-Artikels

Im nachfolgenden Plan sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss der Vorschriften des neuen Art. 42 nicht möglich ist, rot schraffiert dargestellt. Es ist festzuhalten, dass sich die dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf die Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen solche Gebäude bestehen.



5 MITWIRKUNG

5.1 Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage (60 Tage)
24.5.2024 – 23.7.2024

Während der öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG kann sich jeder-
mann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dage-
gen vorbringen.

5.2 Bericht zu den Einwendungen

Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein.
Auf den Bericht zu den Einwendungen kann daher verzichtet werden.

5.3 Anhörung

**Anhörung Nachbargemeinden
und ZPK**

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und
nebeneordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemein-
den und der Region statt.

Nachbargemeinden

Die Revisionsvorlage wird von den Nachbargemeinden zur Kenntnis
genommen. Auf Stellungnahmen wurde verzichtet.

ZPK

Die Zürcher Planungsregion Knonaueramt (ZPK) hat die Vorlage an
ihrer Sitzung vom 11. Juni 2024 behandelt. Der Vorstand der ZPK ver-
weist auf das Schreiben (E-Mail) vom 6.7.2023 von Wilhelm Natrup,
Chef des Amtes für Raumentwicklung ZH. «Der Vorstand der ZPK teilt
die darin vertretene Auffassung, wonach das Planungs- und Baugesetz
(PBG) den Gemeinden keine Kompetenz einräumt, den Abstand
von Windenergieanlagen zu regeln und die Initiative damit im Wieder-
spruch zu übergeordnetem Recht steht. Darüber hinaus ist der Vor-
stand der ZPK der Ansicht, dass Windenergieanlagen hinsichtlich ih-
rer Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer überkommunalen Ko-
ordination bedürfen. Daher erachtet der Vorstand der ZPK eine Re-
gelung hierzu auf kommunaler Ebene als nicht sachgerecht. Der Vor-
stand der ZPK ist der Ansicht, dass der vom Kantonsrat festgesetzte
kantonale Richtplan das richtige Planungsinstrument für die Festset-
zung von Vorhaben mit derartigen Auswirkungen ist.»

Die ZPK ersucht den Gemeinderat Maschwanden, der Stimmbürger-
schaft die Ablehnung der Initiative bzw. der Einführung einer entspre-
chenden Bestimmung in der BZO zu beantragen.

5.4 Vorprüfung durch ARE

Verzicht auf Vorprüfung

Die Vorprüfung ist freiwillig. Weil die Haltung des Kantons bekannt ist
und auf der kantonalen Homepage umfassend ausgeführt wird,
wurde auf eine Vorprüfung verzichtet.

5.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Festsetzung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom **25.11.2024** zur Beschlussfassung vorgelegt.

5.6 Übrige Schritte

Genehmigung

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung noch durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen.

Die Genehmigungs- oder Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion ist öffentlich zu publizieren. Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen. Bei einer Nichtgenehmigung durch die Baudirektion kann dagegen Rekurs erhoben werden.

ANHANG

Initiativtext



Montag, 20. November 2023

Einzelinitiative " Mindestabstand von Windrädern"

Die in der Gemeinde Maschwanden wohnhafte unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des «ausgearbeiteten Entwurfs» folgendes Begehren / Einzelinitiative:

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Maschwanden wird wie folgt ergänzt:

«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet über 120 Windräder von circa 240 Metern Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Solche gigantische Windkraftanlagen bilden Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in deren Nähe (z.B. Eis-Wurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung; sogenannter «Stroboskopeffekt», Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht). Die zusätzliche Beeinträchtigung der Umwelt wird durch die massiven Fundamente und geteerten Zufahrtsstrassen, welche unter anderem enorme Mengen an Beton benötigen, stark beeinträchtigt (sehr hohe CO₂ Emissionen in der Produktion). Das Entsorgungsproblem der Baustoffe im Fundament, sowie bei den Rotorblättern, bilden für zukünftige Generationen ein weiteres Problem. Windkraftanlagen und Zuleitungen benötigen insbesondere viele Rohstoffe und seltene Erden welche nur mit sehr hohem CO₂ Verbrauch produziert und in die Schweiz geliefert werden können.

Aus diesen und weiteren Gründen, soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

